

Schulpflicht, Beurlaubungen

Gemäß Schulgesetz des Landes NRW besteht für Schülerinnen und Schüler die Pflicht, die Schule regelmäßig zu besuchen.

§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

- (1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.
- (2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.
- (3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Konsequenzen und Verfahrensweisen am Zeppelin-Gymnasium Lüdenscheid

Fehlen des Schülers/der Schülerin im Allgemeinen

Grundsätzlich ist die Schule über jegliches Fehlen des Schülers/der Schülerin umgehend, möglichst bis 8.00 Uhr, telefonisch zu informieren.

Liegt eine meldepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz vor (Corona, Scharlach, Röteln, Windpocken, Mumps, Läuse, Krätze, Keuchhusten o. Ä.), informieren Sie bitte umgehend die Schule, damit Schutzmaßnahmen für Kontaktpersonen eingeleitet werden können und das Gesundheitsamt informiert werden kann. Sollten die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler dieser Pflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, sind lt. Bußgeldkatalog Sanktionen in Höhe von bis zu 25000 € möglich (bei Vorsatz und Verbreitung der Krankheit sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren). Eine vollständige Auflistung der meldepflichtigen Krankheiten finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__6.html

Direkt im Anschluss an die Fehlzeiten wird das entsprechende Formular, das auf der Homepage und der digitalen Lernplattform zum Download bereitsteht, ausgefüllt und den Lehrkräften zur Unterschrift vorgelegt. Ggf. werden Bescheinigungen/Atteste durch Antackern beigefügt. Spätestens am Ende des Monats (oder nach zwei „Entschuldigungsereignissen“ wird das ausgefüllte Formular bei der Oberstufenkoordinatorin, Frau Breitkopf, abgegeben. Genauere Erläuterungen finden sich unter „Formulare und Vorlagen, Entschuldigungsverfahren Erklärung“.

Eine sportbezogene ärztliche Bescheinigung entbindet die Schülerin/den Schüler zwar von der aktiven sportlichen Tätigkeit, jedoch nicht von der Anwesenheit im Unterricht. Hier sind stattdessen theoretische Leistungen zu erbringen. Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler am laufenden Vormittag vor dem Sportunterricht, muss er/sie sich bei der Sportlehrkraft abmelden.

An Klausurtagen sind Schüler*innen bzw. Eltern verpflichtet, die Schule unverzüglich über den Grund des Schulversäumnisses wie oben beschrieben zu informieren (§43(2) SchulG). Des Weiteren gilt §48 (5) SchulG: „Verweigert eine Schülerin/ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.“ Nach Rückkehr vereinbart die Schülerin/der Schüler nach Genehmigung durch die Schulleitung mit der entsprechenden Fachlehrkraft einen Nachschreibtermin.

Sollte von den Fehlzeiten der letzte Schultag vor den Ferien oder der erste Tag nach den Ferien betroffen sein, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Sollte das nicht geschehen, werden rechtliche Schritte (z. B. Bußgeldverfahren, pro Fehltag beträgt die Sanktion in NRW momentan zwischen 80 und 150€) eingeleitet.

Unentschuldigtes Fehlen führt bzgl. der Leistungsbewertung für die versäumte Zeit zu ungenügenden Leistungen. Des Weiteren wird sich die Schule an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler wenden. Sollte sich das Verhalten nicht ändern, werden weitere rechtliche Schritte eingeleitet (z. B. Beantragung der zwangsweisen Zuführung durch die Polizei/das Ordnungsamt/das Jugendamt, Bußgeldverfahren [s. o.]).

Des Weiteren können nicht mehr schulpflichtige Schüler*innen von der Schule verwiesen werden, ohne dass ein besonderes Verfahren eingeleitet werden muss, wenn innerhalb von 30 Tagen zwanzig Unterrichtsstunden ohne Entschuldigung gefehlt worden sind. (SchulG §53 (4)) Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin/den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann.

Beurlaubungen

Beurlaubungsanträge (z. B. für Führerscheinprüfungen) werden im Vorfeld auf dem zugehörigen Vordruck formuliert und von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern unterschrieben. Eventuelle Belege oder Bescheinigungen werden eingeklebt oder angeheftet. (Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich, die versäumten Stunden gelten als unentschuldig.) Ein- und zweitägige Beurlaubungen werden von der Beratungslehrkraft, mehrtägige Beurlaubungen von der Schulleitung durch Unterschrift in der FSÜ genehmigt. Die Schüler(innen) informieren vor dem Beurlaubungstag die betroffene Fachlehrkraft und erbitten die Unterschrift für die betroffene Stunde. Versäumte Unterrichtsinhalte sind aufzuarbeiten.

Beurlaubungen direkt im Anschluss an Ferien(tage) werden nur in Ausnahmefällen gewährt und ausschließlich von der Schulleitung genehmigt. Lt. BASS-12.52. Nr. 1 gilt:

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. (BASS-12.52 Nr. 1)

Versäumte Unterrichtsinhalte sind aufzuarbeiten.